



Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Promenadenstraße 3, 09111 Chemnitz

STABSBEREICH **Recht**
GESCHÄFTSZEICHEN **VORE.O 1018. 41/21.0301**
ANSPRECHPARTNERIN [REDACTED]
ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Promenadenstraße 3
09111 Chemnitz
TEL +49 (0)3713681-[REDACTED]
FAX +49 (0)3713681-[REDACTED]
E-MAIL [REDACTED]@bundesimmobilien.de
INTERNET www.bundesimmobilien.de

DATUM 26.03.2021

Auskunftersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) zu den im Jahr 2020 entstandenen Gesamtkosten für Dienstwagen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Ihre Anfrage über "Frag den Staat" vom 23.03.2021

Sehr [REDACTED]

in o.g. Angelegenheit bestätige ich den Eingang Ihres bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) über die Plattform „Frag den Staat“ eingegangenen Antrages nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes vom 23.03.2021.

Mit Ihrer Anfrage bitten Sie die BlmA um folgende Auskünfte zu Dienstwagen:

- 1) Gesamtkosten pro Monat.
- 2) Gesamtkosten pro Jahr.
- 3) Marke und Modell der jeweiligen Dienstwagen.

Ihr Auskunftersuchen stützen Sie ausdrücklich auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG). Innerhalb der BlmA ist der Stabsbereich Recht für die Bearbeitung solcher Anträge zuständig. In Ihrer Anfrage bitten Sie ausdrücklich darum, auf etwaige Gebühren vorab hinzuweisen. Dementsprechend weise ich darauf hin, dass für die gewünschte Übermittlung von Informationen nach § 10 Abs. 1 IFG Gebühren zu erheben sein dürften. Diese richten sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV). Nach dem Gesetz sind Behörden verpflichtet, Gebühren zu erheben. Von einer Gebührenerhebung kann nur ausnahmsweise abgesehen werden, wenn lediglich eine einfache Auskunft erteilt wird. In der Gesetzesbegründung zu § 10 IFG wird ausgeführt (Bundestagsdrucksache 15/4493, S. 16), dass einfache Auskünfte insbesondere mündliche Auskünfte ohne Rechercheaufwand sind. Die Erteilung der Auskunft kann demnach nur dann gebührenfrei ergehen, wenn der Verwaltung dadurch kein oder nur ein sehr geringer Aufwand entsteht.

Bereits jetzt kann ich Ihnen mitteilen, dass die Beantwortung Ihrer Anfrage nicht ohne und auch nicht mit einem nur sehr geringen Rechercheaufwand möglich sein wird, da in den Vorgang das für die

Dienstfahrzeuge der BlmA zuständige Kompetenzzentrum Kfz der BlmA einzubeziehen ist, um die erforderlichen Informationen zusammenzustellen. Dort geht man davon aus, dass hierfür ein Aufwand von mehr als zehn Arbeitsstunden entstehen dürfte. Demnach kann die Anfrage entgegen Ihrer Vermutung nicht im Wege einer einfachen (gebührenfreien) Auskunft beantwortet werden. Derzeit gehe ich davon aus, dass sich die Gebühr vorliegend nach Teil A Nr. 1.2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV richten wird. Danach ist für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft (auch bei Herausgabe von Abschriften) ein Gebührenbetrag von bis zu 250,00 Euro zu erheben.

Ich möchte zudem auf Folgendes aufmerksam machen: Die BlmA ist überwiegend fiskalisch in der operativen Liegenschaftsverwaltung tätig. Dies macht häufige Termine vor Ort bei den betreuten Liegenschaften und Baustellen im gesamten Bundesgebiet erforderlich, so dass hierfür eine ausreichende Anzahl an Fahrzeugen bereitgehalten werden muss. Sie unterscheidet sich dementsprechend in Art und Umfang des Fuhrparks von anderen hauptsächlich mit reinen Bürotätigkeiten befassten Behörden, bei denen nur wenige Fahrzeuge (bspw. für Führungskräfte) vorgehalten werden. Zudem sind die bei der Sparte Bundesforst der BlmA benötigten zahlreichen land- und forstwirtschaftlichen Spezialfahrzeuge vorzuhalten. Dementsprechend erfordert die Zusammenstellung der von Ihnen gewünschten Daten einen gegenüber anderen Behörden deutlich höheren Aufwand.

Für die von Ihnen angesprochene Gebührenbefreiung oder -ermäßigung sind Ihrem Antrag keine begründenden Angaben zu entnehmen. Hierfür wäre ergänzend darzulegen, welche besonderen Billigkeitsgründe zu einer Befreiung oder Ermäßigung führen könnten. Für ein öffentliches Interesse haben Sie bislang keine Anhaltspunkte vorgetragen.

Wegen der zu erwartenden Kosten wäre ich Ihnen für eine Rückmeldung dankbar, ob ich die für die Bearbeitung Ihres Antrages erforderlichen Auskünfte einholen soll. Sollten Sie an Auskünften zu gewissen Arten von Dienstfahrzeugen (bspw. den land- und forstwirtschaftlich genutzten Fahrzeugen unserer Sparte Bundesforst) nicht interessiert sein, wäre ich Ihnen für einen Hinweis hierauf ebenfalls dankbar. Sie können zudem Gründe darlegen, die eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung nach § 2 IFGGebVO ermöglichen könnten.

Ihrer geschätzten Rückäußerung sehe ich entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

